

**Magistratsdirektion**  
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

**Claudia Godec**  
T +43 42 42 / 205-1101  
E claudia.godec@villach.at  
W villach.at

Unsere Zahl: MD-70q/21-06/Go

Villach, 28. Jänner 2022

## **Niederschrift**

über den Umlaufbeschluss vom 17. Dezember 2021 anstelle der Gemeinderatssitzung vom 3. Dezember 2021.

8. Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an die Franz Teppan GmbH  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
9. „Kraftpaket Altstadt“ – Verlängerung EKZ-Widmungsstopp  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
10. Änderung des Bewertungs-(Stellen-)planes 2022  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
11. Stadtmarketing Villach GmbH – Finanzierungsvereinbarung 2022 – 2023; Vorbelastung der Budgets 2022 – 2023  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
13. „meine pop-up-Store Kooperation“ – Wirtschaftskooperation mit dem KWF; Bereitstellung finanzieller Mittel; Vorbelastung Budget 2022  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
14. Liquiditätsüberbrückung COVID-19-Krise – Aufnahme Kassenkredit  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
15. Bewältigung COVID-19-Krise – 7. Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

16. Beteiligungsverwaltung – Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2020  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
17. Darlehensaufnahme über EUR 10 Mio. – Finanzierung Investitions- und Einzelprojektplan 2021  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
18. Veranlagungsformen-Verordnung 2021 – Änderung Richtlinien Stadt Villach Fonds R 50  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
19. Tiefgarage Bahnhof Draupassagen, Draupassagen Garagen GmbH – Aussetzung der Darlehenstilgung COVID-19-Krise 2. Halbjahr 2021  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
20. Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
21. Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und privatrechtliche) ab einem Betrag von Euro 3.000,01 im Einzelfall  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
22. Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
23. Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
24. Teilnahme am EU-Projekt IncorporatEE – Vorbelastung des Budgets 2022 - 2024  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
25. Förderrichtlinie: Meine Idee – Mein Villach  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
26. Panoramabeach Drobollach – Dienstbarkeitsverträge WEG „Residenz König Laurin“  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
27. Kulturpreis der Stadt Villach 2021  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser

28. Vorbelastung Budget 2023 – Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach und Musicalaufführung  
Berichterstatte(r)in: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
29. Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2022; Investitionsplan 2022; Mittelfristiger Investitionsplan 2023 – 2026  
Berichterstatte(r): Stadtrat Erwin Baumann
30. Genehmigung von Wasserbezugskorrekturen auf Grund von Schadensfällen an Wasserleitungen  
Berichterstatte(r): Stadtrat Erwin Baumann
31. Marktordnung 2022  
Berichterstatte(r): Stadtrat Christian Pober, BEd
32. Marktgebührenordnung 2022  
Berichterstatte(r): Stadtrat Christian Pober, BEd
33. VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG – Budget 2022  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe
34. Heiligengestadebach, Schutzprojekt WLW – Verpflichtungserklärung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe
35. Nutzungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung SOB Bauträger GmbH – Stadt Villach  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe
36. Einräumung einer Dienstbarkeit am Privatgrund der Stadt Villach – ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft; KG Judendorf  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe
37. Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Lindenweg; SeneCura Kliniken- und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H.  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe
38. Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Abstimmungsstraße; Kurt Sternig  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe
39. Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Kassinsteig; Jutta Zernatto, Dr. Thomas Zernatto  
Berichterstatte(r): Stadtrat Harald Sobe

40. Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Triglavstraße; Transgourmet Österreich GmbH  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
41. Grundverkauf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Unterwollaniger Straße; Mst.<sup>in</sup> Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Ing.<sup>in</sup> Bettina Schaumberger  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
42. Grundverkauf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach, Dienstbarkeitseineräumung für die Stadt Villach – St. Martiner Straße; Anes Brkic  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
43. Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Kreuztrattenstraße; Johann Aichholzer, Rosemarie Aichholzer  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
44. Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Betriebszufahrt Infineon; Infineon Technologies Austria AG  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
45. Erstellung eines Teilbebauungsplanes Bereich Kasernengasse, Heugasse, Reitschulgasse  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
46. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „der tschebull“, KG Drobollach  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
47. Förderung Öffentlicher Verkehr – Monats-, Jahreskarten und Klimatickets  
Berichterstatter: Stadtrat Gerald Dobernig, BSc, MSc

Bürgermeister Günther Albel

1. Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner

2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser

Stadtrat Erwin Baumann

Stadtrat Christian Pober, BEd

Stadtrat Harald Sobe

Stadtrat Gerald Dobernig, BSc, MSc

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sandra Staber-Gajsek

GR Mag. Christopher Winkler

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ines Wutti, Bakk.<sup>a</sup>

GR Ing. Johann Jäger

GR Gerhard Kofler

GR Alim Görgülü  
GR Ing. Klaus Frei  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Nicole Schojer, MSc  
GR Ewald Michelitsch, MAS, MBA  
GR Horst Hoffmann  
GR Ewald Koren  
GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher  
GR<sup>in</sup> KommR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier  
GR Harald Geissler  
GR Dietmar Juvan  
GR Alexander Ulbing, MSc  
GR<sup>in</sup> Isabella Rauter  
GR Christopher Slug  
GR Herbert Rader  
GR<sup>in</sup> Therese Noelle Wascher  
GR<sup>in</sup> Carmen Strauss, B.A.  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> (FH) Katrin Nießner  
GR Gernot Schick  
GR Robert Seppel  
GR Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch  
GR Patrick Bock  
GR<sup>in</sup> Andrea Taschweg  
GR<sup>in</sup> Katharina Spanring  
GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA  
GR Mst. Adolf Pobaschnig  
GR<sup>in</sup> Andrea Klemenz  
GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc  
GR René Kopeinig  
GR Sascha Jabali-Adeh  
GR Herbert Tarmann  
GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Gaby Krasemann  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karin Herkner  
GR Jonathan Seriatz

Pkt. 8.) Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an die Franz Teppan GmbH

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel des Büros des Bürgermeisters vom 5.10.2021.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

Der Franz Teppan GmbH wird die Berechtigung zur Führung des Stadtwappens gemäß § 18 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F., verliehen.

Das Stadtwappen darf nur in der heraldisch richtigen Form verwendet werden.

Die für die Verleihung zu entrichtende Gemeindeverwaltungsabgabe wird gemäß § 4 Abs. 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, K-LVAG, LGBl. Nr. 62/1970 i.d.g.F., nachgesehen.

Pkt. 9.) „Kraftpaket Altstadt“ – Verlängerung EKZ-Widmungsstopp

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 20.10.2021, Zl.: EKZ Widmungsstopp.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

Auf Grund der großen Bedeutung des (großflächigen) Einzelhandels für die Funktionsfähigkeit städtischer Strukturen wird der bestehende EKZ-Widmungsstopp, der bis 21.9.2022 festgelegt ist, um weitere drei Jahre bis zum 21.9.2025 verlängert. Während dieses Zeitraums gelten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen folgende Festlegungen:

- Außerhalb des Stadtkerngebietes ist bei bestehenden Einkaufszentren-Sonderwidmungen generell keine Vergrößerung der verordneten Verkaufsfläche möglich.
- Außerhalb des Stadtkerngebietes sind bei bestehenden Einkaufszentren-Sonderwidmungen Änderungen sowie die gänzliche oder teilweise Wiederrichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen für diese EKZ zulässig, wenn die Maßnahmen am betreffenden Baugrundstück beziehungsweise auf den betreffenden Baugrundstücken gesetzt werden oder im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen und keine Vergrößerung der verordneten Verkaufsfläche erfolgt.
- Außerhalb des Stadtkerngebietes sind EKZ zulässig, wenn die Verkaufsfläche 1.000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und sichergestellt ist, dass zumindest im gleichen Ausmaß bestehende EKZ-Verkaufsflächen der gleichen Kategorie außerhalb des Stadtkernes abgebrochen werden oder eine dauerhafte Auflassung mit einer alternativen widmungsgemäßen Nachnutzung erfolgt. Alle sonstigen Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes gelten unverändert.
- Bei Neufestlegungen von Einkaufszentren-Sonderwidmungen sowie bei Änderungen von bestehenden Einkaufszentren im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Villach, die eine Abänderung der verordneten Teilbebauungspläne erfordern, ist in Kooperation mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Villach vorab ein Grünkonzept zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieses Grünkonzeptes sind folglich in den Teilbebauungsplan aufzunehmen.

## Pkt. 10.) Änderung des Bewertungs-(Stellen-)planes 2022

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Abteilung Personalmanagement vom 2.11.2021, Zl.: 880-200.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

- I. „Der Bewertungs-(Stellen-)plan 2021, Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2020, wird mit Wirksamkeit vom 1.10.2021 wie folgt geändert:

## 6 TRANSFERIERUNGEN VON PLANSTELLEN

| Nummer | Geschäftsgruppe, Abteilung bzw. Sachgebiet derzeit | Geschäftsgruppe, Abteilung bzw. Sachgebiet neu | Bezeichnung          | Bewertung  |
|--------|--|--|----------------------|------------|
| 242    | Tiefbau  | Abwasser                                       | Techn. Fachdienst    | VGr. c/V   |
| 245    | Tiefbau  | Abwasser                                       | Kanalfacharbeiter/in | VGr. 3 (2) |
| 246    | Tiefbau  | Abwasser                                       | Kanalfacharbeiter/in | VGr. 3 (2) |
| 247    | Tiefbau  | Abwasser                                       | Kanalfacharbeiter/in | VGr. 3 (2) |
| 248    | Tiefbau  | Abwasser                                       | Kanalfacharbeiter/in | VGr. 3 (2) |
| 249    | Tiefbau  | Abwasser                                       | Kanalfacharbeiter/in | VGr. 3 (2) |

- II. Der Bewertungs-(Stellen-)plan 2021, Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2020, wird mit Wirksamkeit vom 1.1.2022 wie folgt geändert:

## 1 NEUBEZEICHNUNG EINER ABTEILUNG

| Bezeichnung derzeit          | Bezeichnung neu         |
|------------------------------|-------------------------|
| Soziales und Jugendwohlfahrt | Kinder- und Jugendhilfe |

## 4 TRANSFERIERUNGEN VON PLANSTELLEN

| Nummer | Geschäftsgruppe, Abteilung bzw. Sachgebiet derzeit | Geschäftsgruppe, Abteilung bzw. Sachgebiet neu | Bezeichnung      | Bewertung |
|--------|--|--|------------------|-----------|
| 285    | Buchhaltung und Einhebung                          | Buchhaltung und Einhebung – Einhebung          | Gehobener Dienst | VGr. b    |
| 287    | Buchhaltung und Einhebung                          | Buchhaltung und Einhebung – Einhebung          | Fachdienst       | VGr. c/V  |
| 288    | Buchhaltung und Einhebung                          | Buchhaltung und Einhebung – Einhebung          | Fachdienst       | VGr. c/V  |
| 281    | Buchhaltung und Einhebung                          | Buchhaltung und Einhebung – Einhebung          | Gehobener Dienst | VGr. b/VI |



## ANHANG – NEUBEZEICHNUNG EINER PLANSTELLE

| <b>Nummer</b> | <b>Abteilung</b>                 | <b>Bezeichnung der-zeit</b> | <b>Bezeichnung neu</b>          | <b>Bewertung</b> |
|---------------|----------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|------------------|
| 9164          | Stadtmarketing Villach<br>GesmbH | Gehobener Dienst            | Gehobener<br>Dienst/Stabsstelle | VGr. b/VI        |

Pkt. 11.) Stadtmarketing Villach GmbH – Finanzierungsvereinbarung 2022 – 2023;  
Vorbelastung der Budgets 2022 – 2023

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 8.11.2021, Zl.: FW/2021/238/Stadtmarketing Basisfinanzierung AV.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion; 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

1. „Der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und der Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z), Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, wird gemäß der Beilage und vorbehaltlich der Beschlussfassung des Budgets 2022 die Zustimmung erteilt“.
2. Der Vorbelastung der Budgets für 2022 und 2023 wird die Zustimmung erteilt.“

| Konto       | Zweck                            | JAHR | EHH       | FHH       | AOB  |
|-------------|----------------------------------|------|-----------|-----------|------|
| 7820.755010 | Basisfinanzierung Stadtmarketing | 2022 | 1.250.000 | 1.250.000 | GG3P |

| Konto       | Zweck                            | JAHR | EHH       | FHH       | AOB  |
|-------------|----------------------------------|------|-----------|-----------|------|
| 7820.755010 | Basisfinanzierung Stadtmarketing | 2023 | 1.250.000 | 1.250.000 | GG3P |

Pkt. 13.) „meine pop-up-Store Kooperation“ – Wirtschaftskooperation mit dem KWF;  
Bereitstellung finanzieller Mittel; Vorbelastung Budget 2022

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und  
Wirtschaft vom 21.10.2021, Zl.: fw-2021-7820-03-08-RC.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Wirtschaftsförderungskooperation mit dem KWF „meine pop-up-Store Kooperation“ wird wie im Amtsvortrag ausgeführt die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Gewährung der Mietzuschüsse zu mehreren Geschäftslokalen in der Villacher Innenstadt in Höhe von insgesamt maximal EUR 30.0000,00 und für Druckwerke in Höhe von bis zu EUR 2.000,00 wird die Zustimmung erteilt. Die Auswahl der Geschäftslokale, die Gestaltung der Bewerbungsformalitäten, die Wahl der Jurybesetzung usw. erfolgt zeitnah durch die GG3W in Abstimmung mit dem Finanzreferenten und dem KWF. Die Auszahlung der Wirtschaftsförderung erfolgt über das Konto 7820.755000. Die zugrundeliegende Fördervereinbarung wird von der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft erstellt.“
3. Der Vorbelastung des Budgets 2022 auf den Konten 7820.755000 über EUR 30.000,00 und 7820.413400 über EUR 2.000,00 wird die Zustimmung erteilt.

Pkt. 14.) Liquiditätsüberbrückung COVID-19-Krise – Aufnahme Kassenkredit

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 22.10.2021, Zl.: fw-2021-209-Darl.-KK-RC.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Auf Grund der Darstellungen im Amtsvortrag wird die Aufnahme eines Kassenkredits bei der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, in Höhe von maximal EUR 7 Mio. mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, Zinssatz aus aktueller Sicht -0,15 % p.a., maximal jedoch 0 % p.a., bei Ausnutzung mittels Barvorlagen zur Schaffung der nötigen Liquidität zur Abdeckung der laufenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Jahr 2022 genehmigt. Die Finanzverwaltung wird bis zu diesem Maximalbetrag ermächtigt, einzelne Tranchen je nach etwaigem Liquiditätsbedarf abzurufen.“

Pkt. 15) Bewältigung COVID-19-Krise – 7. Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“

---

Gemäß Amtsvortrag von allen Stadtsenatsmitgliedern der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 22.11.2021, Zl.: FW/2021/254/4419/Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. Der Gemeinderat bekennt sich zu den Sozialleistungen, die gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag gemeinsam mit Villacher Institutionen und Vereinen erbracht werden. Die Corona-Kummernummer der Stadt wird wiedereingeführt.
2. Die Stadt Villach gewährt als freiwillige Sozialleistung einen einmaligen Weihnachtzuschuss an anspruchsberechtigte Personen (Familien) in der Höhe von EUR 80,00. Anspruchsberechtigt sind Personen dann, wenn die Einkommensgrenzen – für Alleinstehende EUR 960,00, alleinstehende Pensionist/inn/en mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit EUR 1.070,00 sowie Ehepaare/Lebensgemeinschaften EUR 1.510,00 – nicht überschritten werden. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt um EUR 250,00. Alle Beträge sind Nettobeträge. Die Abwicklung erfolgt über die Abteilung 4/S – Soziales und über das Konto 4290.768000.
3. Die Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die Vorschreibung von monatlichen Miet- und Pachtzahlungen einschließlich der jeweiligen Betriebskosten für die im Eigentum der Stadt Villach stehenden Geschäftsflächen, in denen sich Handels- und Gastronomiebetriebe beziehungsweise das Stadtkino befinden, die auf Grund behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geschlossen wurden oder sonst wesentliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, für den Monat Dezember 2021 nicht verrechnet werden. Wenn die Maßnahmen beziehungsweise die Anordnung behördlicher Schließungen über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden, wird die Miete oder Pacht auf Dauer des Lockdowns nicht verrechnet. Die Verrechnung folgt mit dem auf die Wiedereröffnung der Geschäftsflächen folgenden Monatsersten.
4. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass Tarife gemäß der geltenden Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach (Gemeinderatsbeschluss vom 2.12.2016, Zl.: 2/T-612/2-TO/2014), die von Gastronomiebetriebe für Geschäftseinrichtungen (Schanigärten), von Handelsbetrieben beziehungsweise von Kunst- und Kulturschaffenden für Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu entrichten sind – unabhängig von der Dauer der behördlich angeordneten Maßnahmen infolge der COVID-19-Krise – je-

denfalls bis zum 31.12.2021 nicht zur Vorschreibung gelangen. Wenn die Maßnahmen beziehungsweise die Anordnung behördlicher Schließungen über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden, wird diese Maßnahme bis zu dem auf die Wiedereröffnung der Geschäfts- und Gastronomieflächen folgenden Monatsersten verlängert.

5. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die im Amtsvortrag ausgeführte Vorgehensweise für die Abrechnung der Mieten mit den Gastronomiebetreibern am Hauptplatz (höchstens 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Gebühren) die Zustimmung erteilt wird. Die Stadt Villach wird den dadurch entstandenen nachweislichen Einnahmefall mittels Gebarungsabdeckung der Stadtmarketing Villach GmbH nach Beendigung und Abrechnung des Adventmarktes abdecken.
6. In Abänderung des Tarifbeschlusses des Gemeinderates für das Elektronische Informationssystem E.I.S vom 6.11.2019, TOP 17, können vom Unternehmen Plakatierung auf Grund der COVID-19-Krise im Rahmen der Sonderaktion „1+1“ an Unternehmen die im Amtsvortrag dargestellten Konditionen gewährt werden. Bei der Buchung einer Schaltung von einer Woche Werbung auf den elektronischen Medien E.I.S erhalten die Betriebe eine zweite Woche kostenlos dazu. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kondition ist eine Schaltung von mindestens einer Kalenderwoche auf allen fünf Standorten. Die Aktion ist mit 28.2.2022 befristet.
7. Der Reduktion von Elternbeiträgen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sowie in der schulischen Tagesbetreuung wird wie im Amtsvortrag dargestellt die Zustimmung erteilt.
8. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt – analog zur Vorgangsweise des Bundes – im Sinne einer generellen Nachsicht die Zustimmung, dass bei allen in Folge der COVID-19-Krise positiv genehmigten Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung oder Stundung) von Seiten der Abteilungen 3/A – Abgabenverwaltung beziehungsweise 3/BE – Buchhaltung und Einhebung beziehungsweise der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen weder Säumniszuschläge gemäß § 217 der Bundesabgabenordnung (BAO), Mahngebühren gemäß § 227a BAO, Stundungszinsen gemäß § 212b BAO i.V.m. § 206 BAO noch privatrechtliche Mahngebühren oder Stundungszinsen (4 Prozent p.a.) gemäß Beschlussfassung der Stadt Villach für die nicht zeitgerecht entrichteten Beträge vorgeschrieben werden. Diese Regelung gilt eingeschränkt für alle noch nicht entrichteten Forderungen der Stadt Villach, deren Fälligkeit nach dem 1.3.2020 liegt. Die Aussetzung dieser Zahlungserleichterung gilt bis auf beschlussmäßigen Widerruf durch den Gemeinderat der Stadt Villach. Voraussetzung für diese Maßnahme ist ein entsprechend begründeter Antrag der Betroffenen, mit dem glaubhaft gemacht wird, dass der Liquiditätsengpass durch die COVID-19-Krise bedingt ist. Die dargestellten Erleichterungen gelten nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller, die wissentlich gegen behördliche oder ge-

setzliche Auflagen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise verstoßen.

9. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die Einhebung von Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß der Kärntner Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019 –K-GVwAbgV, LGBl. Nr. 54/2019 i.d.g.F., für Anträge von Unternehmen an die Behörden der Stadt Villach, die auf Grund der oder in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise von Villacher Unternehmen zu stellen sind (z.B. Anträge auf Wiedereröffnung Hotelbetriebe), im Sinne einer generellen Nachsicht bis zum Ende des Lockdowns rückwirkend ab der Kalenderwoche 46/2021 ausgesetzt wird.
10. Der Gemeinderat der Stadt Villach erteilt die Zustimmung, dass die Einhebung von Bundesverwaltungsabgaben gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 181/1983 und BGBl. II Nr. 103/2005, für die Erteilung von Meldebestätigungen nach schriftlichen Anträgen via E-Mail-Verkehr den jeweiligen Antragstellern bis auf beschlussmäßigen Widerruf durch den Gemeinderat nicht zur Vorschreibung gebracht wird. Diese Regelung gilt rückwirkend mit 15.11.2021. Es wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt, dass die Gebühren – falls erforderlich und vom Bund nicht wiederum die analoge Regelung beschlossen wird – von der Stadt Villach übernommen werden.
11. Sofern in dem Soforthilfepaket „Gemeinsam für Villach“ festgelegte Förderungen der Stadt Villach durch allfällig bereits bestehende oder künftige weitere Fördermaßnahmen des Bundes oder des Landes für Unternehmen gedeckt werden, entfallen für diese Bereiche die Förderungen der Stadt Villach, um Doppelförderungen der Körperschaften öffentlichen Rechts zu vermeiden.

Pkt. 16.) Beteiligungsverwaltung – Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach  
im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2020

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und  
Wirtschaft vom 30.9.2021, Zl.: FW/2021/Beteiligungsberichte/2020/CH.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6  
Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

„Der Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach im Betrachtungszeitraum 1.1.2020  
bis 31.12.2020 wird gemäß der Beilage zustimmend zu Kenntnis genommen.“



Pkt. 17.) Darlehensaufnahme über EUR 10 Mio. – Finanzierung Investitions- und Einzelprojektplan 2021

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 11.11.2021, Zl.: fw-2021-245-Darl.-Ausschr.-2021-RC.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

„Der Erteilung des Zuschlages zur Finanzierung der Investitionen und Einzelprojekte über EUR 10 Mio. an die Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörther See, Laufzeit 15 Jahre; Bindung an den 6-Monats-Euribor, Aufschlag 0,1 Prozent, aktueller Zinssatz 0,1 Prozent p.a., Mindestwert-Indikator 0 Prozent, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 18.) Veranlagungsformen-Verordnung 2021 – Änderung Richtlinien Stadt  
Villach Fonds R 50

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Günther Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 6.10.2021, Zl.: FW/2021/236/Veranlagung/Mag.W.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Die Veranlagungsrichtlinie und die bestehende Nebenvereinbarung des R 50 werden gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag und gemäß den Anlagen genehmigt.“
2. „Die neuen Bestimmungen treten zwei Wochen nach Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.“

Pkt. 19.) Tiefgarage Bahnhof Draupassagen, Draupassagen Garagen GmbH – Aussetzung der Darlehenstilgung COVID-19-Krise zweites Halbjahr 2021

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 13.11.2021, Zl.: FW/2021/246/Beteili/Mag.Wi.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

1. „Die Aussetzung der Tilgung für das laufende Darlehen 51428 009 544 der Draupassagen Garagen GmbH bei der UniCredit Bank Austria AG soll für das zweite Halbjahr 2021 erwirkt werden. Die Darlehensverträge bleiben hinsichtlich der Laufzeit unverändert, die Raten werden ab 2022 entsprechend angepasst.“
2. „Die Stadt Villach nimmt als Darlehensbürge für die Darlehen der Draupassagen Garagen GmbH bei der UniCredit Bank Austria AG die entsprechenden Änderungen durch das Aussetzen der Tilgung zur Kenntnis.“

Pkt. 20.) Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 15.11.2021, Zl.: FW/2021/252/HHM/38/KO/Mag.B.:

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die beiliegende Zahlungsverkehrsordnung für die Stadt Villach wird mit Wirksamkeit 1.1.2022 genehmigt. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten der neuen Zahlungsverkehrsordnung die Kassenordnung vom 1.7.2011 aufgehoben.“

Pkt. 21.) Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und privatrechtliche) ab einem Betrag von EUR 3.000,01 im Einzelfall

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 28.9.2021, Zl.: 3BE – SA- Burg. /Wie.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

die in der Beilage angeführten als uneinbringlich geltenden Forderungen der Stadt Villach (Abgaben und privatrechtliche Forderungen) ab EUR 3.000,01 im Einzelfall

**im Gesamtbetrag von EUR 74.363,96**

wegen Uneinbringlichkeit abzuschreiben.

Pkt. 22.) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 18.11.2021.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 1.653.000,00 zu genehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Pkt. 23.) Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998

---

Gemäß Amtsvortrag von Bürgermeister Albel der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 18.11.2021.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

die außerplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 16.800,00 zu genehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Pkt. 24.) Teilnahme am EU-Projekt IncorporatEE – Vorbelastung des Budgets  
2022 – 2024

---

Gemäß Amtsvortrag von Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 23.11.2021, Zl.: Villab.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Teilnahme der Stadt Villach als Projektpartner an dem Horizon-2000-Projekt „IncorporatEE“ im Zeitraum 2022 bis 2024 wird gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag die Zustimmung erteilt.“
2. „Der für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Ehrenerklärung sowie dem allgemeinen Teil des General Agreement wird gemäß der Beilage die Zustimmung erteilt.“
3. Den externen Gesamtkosten von EUR 90.000,00 über die gesamte Projektlaufzeit 2022 bis 2024 wird die Zustimmung erteilt.“
4. „Der Vorbelastung des Budgets 2022 in der Höhe von EUR 40.000,00 auf der VASSt. 1.5290.728000 zur Vorfinanzierung der externen Planungskosten für das Jahr 2022 wird die Zustimmung erteilt.“
5. „Der Vorbelastung des Budgets 2023 in der Höhe von EUR 30.000,00 auf der VASSt. 1.5290.728000 zur Vorfinanzierung der externen Planungskosten für das Jahr 2023 wird die Zustimmung erteilt.“
6. „Der Vorbelastung des Budgets 2024 in der Höhe von EUR 20.000,00 auf der VASSt. 1.5290.728000 zur Vorfinanzierung der externen Planungskosten für das Jahr 2024 wird die Zustimmung erteilt.“
7. „Der Teilnahme der Experten der Stadt Villach am Projekt „IncorporatEE“ gemäß den Ausführungen im Amtsvortrag wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 25.) Förderrichtlinie: Meine Idee – Mein Villach

---

Gemäß Amtsvortrag von Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 19.10.2021, Zl.: fw-2021-211-7820-03-06a-RC.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der Förderrichtlinie Meine Idee – Mein Villach wird entsprechend den Ausführungen im Amtsvortrag und gemäß der beiliegenden Richtlinie die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 26.) Panoramabeach Drobollach – Dienstbarkeitsverträge WEG „Residenz König Laurin“

---

Gemäß Amtsvortrag von Frau Vizebürgermeisterin Hochstetter-Lackner der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 5.11.2021, Zl.: FW/2021/249/8390/BDro/Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der beiliegenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, und der Wohnungseigentumsgemeinschaft „Ferienresidenz König Laurin“, Drobollacher Seepromenade 37, 9580 Drobollach am Faaker See, über die Einräumung einer Dienstbarkeit auf den Gst. Nr. 589/1 und 587/3, beide EZ 192, KG 75409 Drobollach, wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der beiliegenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, und der Wohnungseigentumsgemeinschaft „Ferienresidenz König Laurin“, Drobollacher Seepromenade 37, 9580 Drobollach am Faaker See, über die Einräumung einer Dienstbarkeit für den Brauchwasserschacht am Fst. Nr. 589/1, EZ 192, KG 75409 Drobollach, wird die Zustimmung erteilt.“



Pkt. 27.) Kulturpreis der Stadt Villach 2021

---

Gemäß Amtsvortrag von Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriessner der Abteilung Kultur vom 20.10.2021.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Villach 2021 sowie der Übergabe des Preisgeldes in der Höhe von EUR 5.000,00 an **Frau Simone Schönelt** wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 28.) Vorbelastung Budget 2023 – Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach und Musicalaufführung

Gemäß Amtsvortrag von Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriesser der Abteilung Kultur vom 20.10.2021.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

nachstehende Vorbelastung für das Budget 2023 zu genehmigen:

„Der Budgetvorbelastung in Höhe von insgesamt EUR 465.000,00 für das Jahr 2023 wird die Zustimmung erteilt. Diese Geldmittel werden wie nachstehend zugeordnet:

| Konto       | Bezeichnung  | EHH     | FHH     | AOB |
|-------------|--|---------|---------|-----|
| 3220.728000 | Entgelte für sonstige Leistungen:<br>KLANG Sinfonie, KLANG Orchester, KLANG Ensemble             | 200.000 | 200.000 | 4K  |
| 3240.728000 | Entgelte für sonstige Leistungen:<br>Theater BÜHNE, Musik BÜHNE, Theater für ein junges Publikum | 185.000 | 185.000 | 4K  |
| 3240.757000 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck:<br>Verein Wolkenflug – Musicalaufführung  | 80.000  | 80.000  | 4K  |

Pkt. 29.) Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2022; Investitionsplan 2022; Mittelfristiger Investitionsplan 2023 – 2026

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Baumann der Abteilung Wohn- und Geschäftsgebäude vom 18.10.2021, Zl.: FW/2020/375/8530/3WG/Spa.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Wirtschaftsplan des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2022 wird wie aus der Beilage und den Darstellungen im Amtsvortrag ersichtlich genehmigt.“
2. „Der Übertrag der Mittel vom Wirtschaftsjahr 2021 auf das Wirtschaftsjahr 2022 für die im Amtsvortrag und in der Beilage dargestellten Projekte in Höhe von EUR 204.000,00 wird genehmigt.“
3. „Der Investitionsplan 2022 und der mittelfristige Investitionsplan 2023 – 2026 des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude wird wie aus der Beilage ersichtlich genehmigt.“

Pkt. 30.) Genehmigung von Wasserbezugskorrekturen auf Grund von Schadensfällen an Wasserleitungen

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Baumann des Wasserwerks vom 11.11.2021,  
Zl.: TW7/07/ 08/2021/02.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Bei fünf Wasserbezugsanlagen (namentlich angeführt in der Anlage „Einzelaufstellung zum Amtsvortrag“) wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.4.2003 (TOP 56 – Vorgangsweise bei „Wasserbezugskorrekturen auf Grund von Schadensfällen an Wasserleitungen“) eine Wasserbezugskorrektur in Höhe von insgesamt 32.531 m<sup>3</sup> genehmigt, da die Voraussetzungen dafür gegeben sind.“

Pkt. 31.) Marktordnung 2022

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Pober, BEd der Abteilung Gesundheit und Prävention vom 15.11.2021, Zl.: GG 1-GP-21/03.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 2  
Stimmen der GRÜNE-Fraktion)**

die „Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2022)“ laut Anlage, Zl.: GG1-GP-21/03, abzulehnen.

Pkt. 32.) Marktgebührenordnung 2022

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Pober, BEd der Abteilung Gesundheit und Prävention vom 15.11.2021, Zl.: GG 1-GP-21/03.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2  
Stimmen der GRÜNE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion),**

die „Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenordnung 2022)“ laut Anlage, Zl.: GG1-GP-21/03, abzulehnen.

Pkt. 33.) VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG –  
Budget 2022

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 17.11.2021, Zl.: FW/2021/250/Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Das Budget 2022 samt Finanzierungsplan der VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG wird gemäß den Beilagen und den Darstellungen im Amtsvortrag genehmigt.“

Pkt. 34.) Heiligengestadebach, Schutzprojekt WLW – Verpflichtungserklärung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Tiefbau vom 16.9.2021, Zl.: 2/T-6300-002-2021.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;**

**gegen den Antrag: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung):**

1. Die erforderliche Verpflichtungserklärung – abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung – wird gemäß der Beilage genehmigt.
2. Der Vorbelastung der Budgets von 2022 bis 2024 für die Ausfinanzierung des Bauvorhabens „Heiligengestadebach, Projekt 2021“ mit anteiligen Baukosten der Stadt Villach in Höhe von EUR 113.100,00 inkl. 20 % USt. wird die Zustimmung erteilt.

| Umsetzungszeitraum | Kosten gesamt brutto | Anteilige Kosten Stadt Villach 13 % |
|--------------------|----------------------|-------------------------------------|
| 2022               | € 390.000            | € 50.700                            |
| 2023               | € 390.000            | € 50.700                            |
| 2024               | € 90.000             | € 11.700                            |

Pkt. 35.) Nutzungs- und Dienstbarkeitsvertrag SOB Bauträger GmbH – Stadt Villach

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Tiefbau vom 3.11.2021, Zl.: GG4-30/08/d2020/20-06/Wu/Ko.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

Der Nutzungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung, Zl.: GG4-30/08d/2020/20-06/Wu/Ko, abgeschlossen zwischen der SOB Bauträger GmbH, FN 300055h, Schloßweg 2, 8792 St. Peter-Freienstein, und der Stadt Villach wird die Zustimmung erteilt.

Pkt. 36.) Einräumung einer Dienstbarkeit am Privatgrund der Stadt Villach – ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft; KG Judendorf

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.11.2021, Zl.: 2195-18.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag, Zl.: gsons-S02-30407-2018, vom 18.10.2021, erstellt durch die ÖBB Immobilien, über die Einräumung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung und der Überprüfung einer 110kV-Hochspannungsleitung auf dem Gst. Nr. 267/4, EZ 647, KG Judendorf, und den Gst. Nr. 335 und 361, je EZ 686, KG Judendorf, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w), Praterstern 3, 1020 Wien, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“



Pkt. 37.) Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Lindenweg; SeneCura Kliniken- und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H.

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.11.2021, Zl.: 2326-19.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 16.6.2021, Zl.: 2326-21, mit der nachstehend aufgelisteten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über den käuflichen Erwerb der angeführten Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) erwirbt von   | TF | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG    | VW je m <sup>2</sup> in EUR | Fläche in m <sup>2</sup> | Preis in EUR |
|--|----|-----------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| SeneCura Kliniken- und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H. (FN 178062g), Lassallestraße 7a/Unit4/Top 8, 1020 Wien | 1  | 474/1<br>75452  | 723<br>75421 | 140                         | 354                      | 49.560,00    |
| SeneCura Kliniken- und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H. (FN 178062g), Lassallestraße 7a/Unit4/Top 8, 1020 Wien | 2  | 474/1<br>75452  | 723<br>75421 | 140                         | 11                       | 1.540,00     |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBI. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Da der Grunderwerb im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der SeneCura Kliniken- und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H. anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren auch von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 38.) Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Abstimmungsstraße;  
Kurt Sternig

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.11.2021, Zl.: 2372-20.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 28.9.2021, Zl.: 2372-20, mit dem nachstehend aufgelisteten Vertragspartner eine Vereinbarung über den Ankauf der angeführten Grundfläche ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) erwirbt von                               | TF | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG    | VW je m <sup>2</sup> in EUR | Fläche in m <sup>2</sup> | Preis in EUR |
|--|----|-----------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Kurt Sternig, geb. 20.2.1997, Abstimmungsstraße 1/1, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 1  | 1254/7<br>75429 | 120<br>75429 | 120,-                       | 12                       | 1.440,00     |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Da der Grunderwerb im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die von Herrn Kurt Sternig zu tragenden Steuern, Abgaben und Gebühren von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.801410, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 39.) Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Kassinsteig; Jutta Zernatto, Dr. Thomas Zernatto

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.11.2021, Zl.: 2388-20.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 15.9.2021, Zl.: 2388-20, mit den nachstehend aufgelisteten Vertragspartnern eine Vereinbarung über den käuflichen Erwerb der angeführten Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) erwirbt von   | TF | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG    | VW je m <sup>2</sup> in EUR | Fläche in m <sup>2</sup> | Preis in EUR |
|--|----|-----------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Jutta Zernatto, geb. 30.5.1955, Stockenboi 3, 9714 Stockenboi – zu 1/2-Anteil<br>Dr. Thomas Zernatto, geb. 2.2.1957, Stockenboi 3, 9714 Stockenboi – zu 1/2-Anteil | 1  | 457/1<br>75454  | 410<br>75454 | 250,-                       | 31                       | 7.750,00     |
| Jutta Zernatto, geb. 30.5.1955, Stockenboi 3, 9714 Stockenboi – zu 1/2-Anteil<br>Dr. Thomas Zernatto, geb. 2.2.1957, Stockenboi 3, 9714 Stockenboi – zu 1/2-Anteil | 2  | .1213<br>75454  | 410<br>75454 | 250,-                       | 4                        | 1.000,00     |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Da der Grunderwerb im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite von Frau Jutta Zernatto und Herrn Dr. Thomas Zernatto anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren auch von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 40.) Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Triglavstraße;  
Transgourmet Österreich GmbH

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.11.2021, Zl.: 2441-20.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 16.6.2021, Zl.: 2441-20, mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über den käuflichen Erwerb der angegebenen Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) erwirbt von   | TF | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG    | VW je m <sup>2</sup> in EUR | Fläche in m <sup>2</sup> | Preis in EUR |
|--|----|-----------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Transgourmet Österreich GmbH (FN 185232a), Egger-Lienz-Straße 15, 4050 Traun – zu 1/1-Anteil | 1  | 148/25<br>75421 | 485<br>75421 | 192,-                       | 51                       | 9.792,00     |
| Transgourmet Österreich GmbH (FN 185232a), Egger-Lienz-Straße 15, 4050 Traun – zu 1/1-Anteil | 2  | 148/25<br>75421 | 485<br>75421 | 192,-                       | 3                        | 576,00       |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Da der Grunderwerb im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der Transgourmet Österreich GmbH anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 41.) Grundverkauf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Unterwollaniger Straße; Mst.<sup>in</sup> Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Ing.<sup>in</sup> Bettina Schaumberger

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 21.9.2021, Zl.: 2530-21.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 2.9.2021, Zl.: 2530-21, mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über die Abschreibung der nachfolgenden Grundfläche ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut)<br>verkauft an  | Trst. | aus Gst. Nr.<br>KG | aus EZ<br>KG | VP in EUR<br>je m <sup>2</sup> | Fläche<br>in m <sup>2</sup> | Preis<br>in EUR |
|--|-------|--------------------|--------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Mst. <sup>in</sup> Dipl.-Päd. Ing. <sup>in</sup> Bettina Schaumberger, geb. 25.8.1973, Unterwollaniger Straße 75, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 1     | 1023<br>75459      | 225<br>75459 | 80,-                           | 57                          | 4.560,00        |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten:  
6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 42.) Grundverkauf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach, Dienstbarkeits-einräumung für die Stadt Villach – St. Martiner Straße; Anes Brkic

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.11.2021, Zl.: 2624-21.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion; gegen den Antrag: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 11.10.2021, Zl.: 9260/21, mit dem nachstehend angeführten Vertragspartner eine Vereinbarung über die Abschreibung der nachfolgenden Grundfläche ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut)<br>verkauft an                                   | Trst. | aus Gst. Nr.<br>KG | aus EZ<br>KG  | VP in EUR<br>je m <sup>2</sup> | Fläche<br>in m <sup>2</sup> | Preis<br>in EUR |
|---|-------|--------------------|---------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Anes Brkic, geb. 12.8.1995, Mörtl-Hubmann-Gasse 1/1, 9601 Arnoldstein – zu 1/1-Anteil | 1     | 1139/3<br>75441    | 1040<br>75441 | 155,-                          | 33                          | 5.115,00        |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag, erstellt durch die öffentliche Notarin Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Fitzek, abgeschlossen zwischen Herrn Anes Brkic, geb. 12.8.1995, Mörtl-Hubmann-Gasse 1/1, 9601 Arnoldstein, Frau Jutta Meinhardt, geb. 18.1.1961, St. Martiner Straße 37a, 9500 Villach, Herrn Kurt Naschenweng, geb. 3.3.1953, St. Martiner Straße 37, 9500 Villach, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.801410, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 43.) Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Kreuztrattenstraße; Johann Aichholzer, Rosemarie Aichholzer

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.11.2021, Zl.: 2315-19.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 21.5.2021, Zl.: 2315-19, mit den nachstehend aufgelisteten Vertragspartnern eine Vereinbarung über den Kauf und Verkauf der angeführten Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an  | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ GB    | Fläche in m <sup>2</sup> | Preis in EUR |
|---|-------|-----------------|--------------|--------------------------|--------------|
| Johann Aichholzer, geb. 29.11.1955, Schächtestraße 59/1, 9504 Villach-Warmbad – zu 1/2 Anteil<br>Rosemarie Aichholzer, geb. 28.10.1959, Schächtestraße 59/1, 9504 Villach-Warmbad – zu 1/2 Anteil | 1     | 1087/1<br>75434 | 501<br>75434 | 41                       | 5.740,00     |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird gemäß § 19 lit. c) Kärntner Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von  | Trst. | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG   | Fläche in m <sup>2</sup> | Preis in EUR |
|---|-------|-----------------|-------------|--------------------------|--------------|
| Johann Aichholzer, geb. 29.11.1955, Schächtestraße 59/1, 9504 Villach-Warmbad – zu 1/2 Anteil<br>Rosemarie Aichholzer, geb. 28.10.1959, Schächtestraße 59/1, 9504 Villach-Warmbad – zu 1/2 Anteil | 2     | 383/1<br>75434  | 12<br>75434 | 41                       | 5.740,00     |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 19 lit. a) Kärntner Straßengesetz 1991 zur Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 leg. cit. erklärt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 44.) Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Betriebszufahrt Infineon; Infineon Technologies Austria AG

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 11.11.2021, Zl.: 2217b- und 2217c-18.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),**

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunden der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 12.4.2021, Zl.: 2217b-18, und vom 19.5.2021, Zl.: 2217c-18 mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über die Zu- und Abschreibung der nachfolgenden Grundflächen ab:

| <b>Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft auf Grundlage der Urkunde 2217b-18 an</b> | <b>TS</b> | <b>aus Gst. Nr. KG</b> | <b>aus EZ KG</b> | <b>VW je m<sup>2</sup></b> | <b>Fläche in m<sup>2</sup></b> | <b>Preis in EUR</b> |
|--|-----------|------------------------|------------------|----------------------------|--------------------------------|---------------------|
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil  | 1         | 333/6<br>75432         | 399<br>75432     | 118,-                      | 14                             | 1.652,00            |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als Öffentliches Gut aufgehoben.

| <b>Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft auf Grundlage der Urkunde 2217b-18 von</b>  | <b>TS</b> | <b>aus Gst. Nr. KG</b> | <b>aus EZ KG</b> | <b>VW je m<sup>2</sup></b> | <b>Fläche in m<sup>2</sup></b> | <b>Preis in EUR</b> |
|---|-----------|------------------------|------------------|----------------------------|--------------------------------|---------------------|
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 2         | 330/123<br>75432       | 624<br>75432     | 118,-                      | 20                             | 2.360,00            |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 3         | 330/110<br>75432       | 624<br>75432     | 118,-                      | 23                             | 2.714,00            |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 4         | 330/71<br>75432        | 624<br>75432     | 130,-                      | 386                            | 50.180,00           |
| <b>Summe</b>  |           |                        |                  |                            | <b>429</b>                     | <b>55.254,00</b>    |



| <b>Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft auf Grundlage der Urkunde 2217c-18 von</b>  | <b>TS</b> | <b>aus Gst. Nr. KG</b> | <b>aus EZ KG</b> | <b>VW je m<sup>2</sup></b> | <b>Fläche in m<sup>2</sup></b> | <b>Preis in EUR</b> |
|---|-----------|------------------------|------------------|----------------------------|--------------------------------|---------------------|
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 2         | 34/1<br>75432          | 430<br>75432     | 130,-                      | 1.026                          | 133.380,00          |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 3         | 330/3<br>75432         | 430<br>75432     | 130,-                      | 4                              | 520,00              |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 4         | 330/137<br>75455       | 550<br>75432     | 130,-                      | 24                             | 3.120,00            |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 5         | 34/3<br>75432          | 430<br>75432     | 130,-                      | 130                            | 16.900,00           |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | 6         | 330/3<br>75432         | 430<br>75432     | 130,-                      | 384                            | 49.920,00           |
| Infineon Technologies Austria AG (FN 144991y), Siemensstraße 2, 9500 Villach – 1/1 Anteil | Restgst   | 330/22<br>75432        | 430<br>75432     | 118,-                      | 27                             | 3.186,00            |
| <b>Summe</b>  |           |                        |                  |                            | <b>1.595</b>                   | <b>207.026,00</b>   |

Die in den obigen Tabellen angeführten Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Die Stadt Villach (Privatgrund) überträgt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Zl.: 2217c-18, vom 19.5.2021, nachfolgende Grundfläche aus ihrem Eigentum an die Stadt Villach (Öffentliche Gut).

| <b>Die Stadt Villach (Privatgrund) tritt ab an</b>                          | <b>Trst.</b> | <b>aus Gst. Nr. KG</b> | <b>aus EZ KG</b> | <b>Fläche in m<sup>2</sup></b> |
|---|--------------|------------------------|------------------|--------------------------------|
| Stadt Villach (Öffentliches Gut), Rathausplatz 1, 9500 Villach – 1/1-Anteil | 1            | 37/2<br>75455          | 484<br>75455     | 13                             |

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt. Da die Grundbereinigung im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der Infineon Technologies Austria AG anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 45.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes Bereich Kasernengasse, Heugasse, Reitschulgasse

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 20.10.2021, Zl.: 20-26-01C, Ri/Wie.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 1 Stimme der ERDE-Fraktion (GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Krasmann));**

**gegen den Antrag: 4 Stimmen der ERDE-Fraktion (STR Dobernig, BSc, MSc, GR Kopeinig, GR Jabali-Adeh, GR Tarmann), 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

### **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der ein Teilbebauungsplan für den Bereich Kasernengasse, Heugasse, Reitschulgasse (Firma Norbert Marcher Gesellschaft m.b.H.) erlassen wird.**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 25 und 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBL. 23/1995 i.d.F. LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 – Planungsgebiet**

Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 747/1, 757/1, 757/6, 759/3, 759/4, 759/8, 759/9, 759/14, 762/1, 762/6, 762/7, 1060/3 und 1060/4, alle KG 75454 Villach.

Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. 747/1, 757/1, 757/6, 759/3, 759/4, 759/8, 759/9, 759/14, 762/1, 762/6, 762/7, 1060/3 und 1060/4, alle KG 75454 Villach, hat ein Ausmaß von 43.700 m<sup>2</sup>.

### **II. BEBAUUNG**

#### **§ 2 – Geltungsbereich**

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Bebauungsplanes „Kasernengasse, Heugasse, Reitschulgasse (N. Marcher GmbH) vom 26.7.2021, Zl.: 20-26-01C, Plan-Nr. 2601C-1 (Maßstab 1:1000), erfolgen.

### **§ 3 – Baulinien**

1. „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in den zeichnerischen Darstellungen (§2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern usw.) sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Überdachung Parkplätze und Hauszugänge, Überdachung Anlieferungsbereiche, Vordächer, Freitreppen, Fluchtstiegen usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

### **§ 4 – Bauliche Ausnutzung - Bebauungsdichte**

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Baumassenzahl (BMZ).
2. Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Planungsgebietes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt.
3. Die Baumassenzahl (BMZ) wird mit maximal 10,5 festgelegt.

### **§ 5 – Bebauungsweise**

1. Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bebauung festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.

3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden. Halboffen kann gebaut werden, wenn an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebauter Gebäudeteil besteht.
4. Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden. Geschlossen kann gebaut werden, wenn an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen.
5. Mehrere Grundstücke gelten für die Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

#### **§ 6 – Maximale Bauhöhe**

1. Die maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen in den Bebauungsbereichen 1, 2, 3 und 4 wird mit der maximalen Gebäudehöhe über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes +/- 0,00 ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
3. Dieser Wert kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Lüftungselemente, Geländerkonstruktionen, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren u.Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
4. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln beziehungsweise der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude ist von dieser Bestimmung nicht berührt.

#### **§ 7 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich und ergibt sich aus den dem Planungsraum umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die HAUPTerschließung hat im Westen über die Reitschulgasse und im Osten über die Kasernengasse zu erfolgen.

## **§ 8 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes**

Sofern in den §§ 3 bis 7 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

## **§ 9 – Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 K-GplG 1995 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6.11.2019, Zl.: 20/26/ 01B Ri/Wie, außer Kraft.

Pkt. 46.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „der Tschebull“, KG Drobollach

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Sobe der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 9.11.2021, Zl.: 20-53-06, Ri/Wie.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;**

**gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der ein Teilbebauungsplan für das Gst. Nr. 815/2, KG 75409 Drobollach, erlassen wird.**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 25 und 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### **I. – ALLGEMEINES**

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 815/2, KG 75409 Drobollach.
2. Das Planungsgebiet mit dem Gst. Nr. 815/2, KG 75409 Drobollach hat ein Ausmaß 1.600 m<sup>2</sup>.

### **II. – BEBAUUNG**

#### **§ 2 – Geltungsbereich**

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplanes „der tschebull“, Zl.: 20-53-06, vom 24.8.2021, Plan-Nr.: 5306-1 im Maßstab 1:250, erfolgen.

#### **§ 3 – Baulinien**

1. „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

2. Die Baulinien sind in den zeichnerischen Darstellungen (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Lüftungsschächte, Überdachung Parkplätze und Hauszugänge, Überdachung Anlieferungsbereiche, Vordächer, Terrassen, Freitreppen, Fluchtstiegen usw.).
4. Außerhalb der Baulinien ist die Errichtung von untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten, Einhausungen und Überdachungen von Müllsammelplätzen, Einhausungen und Überdachungen von Fahrradabstellplätze usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

#### **§ 4 – Bauliche Ausnutzung – Bebauungsdichte**

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ).
2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Summen der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit maximal 1,2 festgelegt.

#### **§ 5 – Bebauungsweise**

1. Als Bebauungsweise wird die offene oder halboffene Bebauung festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

4. Halboffen kann gebaut werden, wenn an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebaute Gebäudeteil besteht.
5. Mehrere Grundstücke gelten für die Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

### **§ 6 – Maximale Bauhöhe**

1. Die maximale Höhe der Gebäude wird mit der maximalen Baukörperhöhe und der maximalen Geschoßanzahl über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und wird mit +/- 0,00= 570,97 m ü. A. festgelegt.
3. Dieser Wert kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren, Geländerkonstruktionen, Brüstungsmauern u.Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.

### **§ 7 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich und ergibt sich aus den Planungsraum umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ist entsprechend § 8 dieser Verordnung zu berechnen. Die erforderlichen Stellplätze können zur Gänze oberirdisch angeordnet werden.

### **§ 8 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes**

Sofern in den §§ 3 bis 7 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 K-GplG 1995 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.



Pkt. 47.) Förderung Öffentlicher Verkehr – Monats-, Jahreskarten und Klimatickets

---

Gemäß Amtsvortrag von Stadtrat Dobernig, BSc, MSc der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 11.11.2021, Zl.: 2021-22-01-14-AG.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der jährlichen Förderung von Monats-, Jahreskarten und Klimatickets im Öffentlichen Verkehr für die Monate Dezember bis Februar auf Grund der Feinstaubproblematik – wie im Amtsvortrag dargestellt – wird die Zustimmung erteilt.“